

# **BGer 5D\_104/2023 vom 7. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_104\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_104_2023)

FR: TF 5D\_104/2023 du 7 juillet 2023

IT: TF 5D\_104/2023 del 7 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, wie er für eine Beschwerde in Zivilsachen vorausgesetzt wäre ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), und es steht somit gegen den angefochtenen Entscheid nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung ( Art. 113 BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ).

### **E. 2**

Der Anfechtungsgegenstand ist auf das vorinstanzlich Beurteilte begrenzt. Das Schadenersatzbegehren ist mithin von vornherein unzulässig. Im Übrigen finden sich keine sachbezogenen Rechtsbegehren. Schon daran scheitert die Beschwerde.

### **E. 3**

Der Beschwerde mangelt es aber auch an einer topischen Begründung. Der Beschwerdeführer schildert, dass er 2004 in U.\_\_\_\_\_ in seinem Landhaus gegen seinen Willen abgemeldet und auf die Strasse gestellt worden sei, was bestraft werden müsse. Er rügt keine Verfassungsverletzungen und bezieht sich auch nicht auf den angefochtenen Entscheid, sondern auf zahlreiche frühere Verfahren in der Schweiz und in Österreich, in deren Kontext er Richtern, Rechtsanwälten und weiteren Personen Korruption und Amtsmissbrauch vorwirft.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.